

Brüssel, den 3. Februar 2023
(OR. en)

5959/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0157(NLE)**

**ENFOPOL 45
CT 15
RELEX 133
JAI 105
NZ 1**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden

– Annahme

1. Die Kommission hat am 30. Oktober 2019 eine Empfehlung vorgelegt, in der sie dem Rat vorschlägt, die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden zu billigen.¹ Am 13. Mai 2020 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Neuseeland aufzunehmen, und nahm Verhandlungsrichtlinien an.²³
2. Die Verhandlungen begannen im April 2021 und wurden im November 2021 abgeschlossen, als die Chefunterhändler den Entwurf des Abkommens paraphierten.

¹ COM(2019) 551 final.

² Beschluss des Rates in Dok. 7047/20.

³ Addendum zum Beschluss des Rates (Dok. 7047/20 ADD 1).

3. Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden⁴ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des besagten Abkommens⁵ vorgelegt.
4. Ziel des Abkommens ist es, die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Europol und den zuständigen neuseeländischen Behörden zu ermöglichen, um die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der neuseeländischen Behörden sowie ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, einschließlich schwerer Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und auszubauen und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf die Menschenrechte und Freiheiten des Einzelnen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, zu gewährleisten.
5. Der Rat hat am 27. Juni 2022 den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden⁶ angenommen. Die Vertragsparteien haben das Abkommen am 30. Juni 2022 in Brüssel unterzeichnet.
6. Im Einklang mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlässt.⁷ Der Rat hat am 18. Juli 2022 beschlossen, das Europäische Parlament um seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zu ersuchen, und das Ersuchen um Zustimmung wurde dem Europäischen Parlament am selben Tag zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens übermittelt.⁸

⁴ Dok. 9089/22 + ADD 1.

⁵ Dok. 9090/22 + ADD 1.

⁶ ABl. L 176/3 vom 1.7.2022.

⁷ Dok. 10092/22.

⁸ Dok. 9269/22.

7. Am 17. Januar 2023 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
8. Vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat ersucht,
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 10092/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass der Beschluss des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt wird.
